

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in Tirol hat in seiner Sitzung vom 20.1.2020 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 25.10.2019, mit der Planungsnummer 351-2019-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld in Tirol im Bereich Gste. 597, 598, 81/1, 84 KG 81131 Seefeld (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld in Tirol vor:
Umwidmung Bereich Maximilianweg

Grundstück 597 KG 81131 Seefeld rund 120 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: zulässig sind nur landwirtschaftliche Betriebe

weilers Grundstück 598 KG 81131 Seefeld rund 144 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: zulässig sind nur landwirtschaftliche Betriebe

weilers Grundstück 81/1 KG 81131 Seefeld rund 1838 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: zulässig sind nur landwirtschaftliche Betriebe
sowie rund 1073 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

weilers Grundstück 84 KG 81131 Seefeld rund 13 m² von Freiland § 41 in Eingeschränktes Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) iVm § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: zulässig sind nur landwirtschaftliche Betriebe

Personen, die in der Gemeinde Seefeld in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Seefeld in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

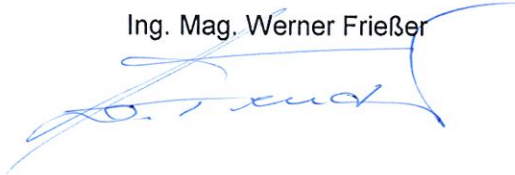
Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Seefeld unter <http://www.gemeinde-seefeld.eu> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Seefeld in Tirol

Ing. Mag. Werner Frießer



angeschlagen am: 21.1.2020

abgenommen am: 20.2.2020